



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2025, Nr. 9

09.Mai 2025

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Hochschulzertifikat für Lehrkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss – sprachliche, didaktische, methodische und transkulturelle Kompetenzen für den Lehrerberuf (HOLA)*

Vom 09. Mai 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 31 Abs. 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 07. Mai 2025 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Hochschulzertifikat für Lehrkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss – sprachliche, didaktische, methodische und transkulturelle Kompetenzen für den Lehrerberuf beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 09. Mai 2025 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Allgemeines.....	3
§ 1 Ziele des Kontaktstudiums.....	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Studiengebühren.....	4
§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 6 Studienleistungen	5
§ 7 Aufbau und Organisation des Kontaktstudiums	5
§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Hochschulzertifikat	5
2. Prüfungsorganisation.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss.....	6
§ 10 Prüferinnen und Prüfer	6
3. Prüfungsleistungen	7
§ 11 Durchführung und Aufbau der Abschlussprüfung	7
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 13 Schriftliche und mündliche Modulprüfungsleistungen	7
§ 14 Mündliche Abschlussprüfung	7
4. Prüfungsverfahren	8
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	9
§ 18 Wiederholen v. studienbegleitenden Modulprüfungen und mündlicher Abschlussprüfung.....	10
§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 20 Anrechnung v. außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen u. Fähigkeiten	10
§ 21 Hochschulzertifikat	11
§ 22 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung	11
5. Schlussbestimmungen	11
§ 23 Ungültigkeit der Abschlussprüfung.....	11
§ 24 Schutzbestimmungen	11
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
Teil II. Inkrafttreten	13
Anlage 1: Modulübersicht HOLA	14
Anlage 2: Modultabelle Kontaktstudium HOLA	15

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Ziele des Kontaktstudiums

- (1) Das weiterbildende Kontaktstudium *Hochschulzertifikat für Lehrkräfte mit ausländischem Hochschulabschluss und internationale Lehramtsstudierende – sprachliche, didaktische, methodische und transkulturelle Kompetenzen für den Lehrerberuf (HOLA)* vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen zum Einstieg ins deutsche Schulsystem. Darüber hinaus werden sprachliche, sprachdidaktische und methodische Kompetenzen zur Planung und Durchführung von sprachsensiblen (Fach-)Unterricht in sprachlich heterogenen Lerngruppen vermittelt. Diese Lernfelder werden gerahmt durch die individuelle sprachliche Qualifikation in berufsbezogenem Deutsch als Zweitsprache der Teilnehmenden (Niveau C1-C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

1. (Fach-)sprachliche Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. werden auf das Sprachniveau C2 des GER vorbereitet.
2. kennen verschiedene fachsprachliche Varietäten, die im Schulalltag benötigt werden und können ihre Merkmale reflektieren.
3. können fachsprachliche Varietäten für diverse Kommunikationssituationen an deutschen Schulen zielsprachenadäquat anwenden.
4. verfügen über Kenntnisse hinsichtlich des Umgangs mit sprachlicher und kultureller Diversität.
5. kennen die Besonderheiten des Deutschen im Kontrast zu anderen Sprachen und die typischen Lernschwierigkeiten von Lernenden mit Deutsch als Zweitsprache.
6. können professionell mit der Sprache im Hinblick auf die Anforderungen im Sprachhandlungsfeld Schule umgehen.
7. können einen sprachbildenden Unterricht für eine sprachlich heterogene Lerngruppe, z.B. nach Scaffolding-Prinzipien, analysieren und selbst planen.

2. Fachpraktische und methodische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. kennen Lehr- und Lernkonzepte und deren Traditionen sowie herrschende Bildungsvorstellungen im deutschen Schulsystem und lernen diese zu reflektieren und zu bewerten.
2. können differenzsensibel didaktische Konzepte für den durch Heterogenität geprägten Schulalltag entwickeln und umsetzen
3. kennen aktuelle mehrsprachigkeitsdidaktische Ansätze und können sie in der Planung des eigenen Unterrichts berücksichtigen.
4. erwerben Kenntnisse über transkulturelle Methodik und Didaktik im Hinblick auf die eigene Konzeption und Durchführung von Unterricht.
5. erlangen Kompetenzen für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien.
6. können die besonderen Herausforderungen einer heterogenen Schülerschaft (Otherring, Diskriminierung, unterbrochene Bildungs- und Sozialbiographien, etc.) reflektieren.
7. können differenzsensibel mit einer heterogenen Schülerschaft, die teils Migrations- und Fluchterfahrung gesammelt hat, umgehen (interkulturelle und antirassistische Pädagogik, Diversity Pädagogik).
8. können einem fachlichen Adressatenkreis (Kollegen, Vorgesetzte) ihr pädagogisches Handeln erklären.
9. erwerben praxisorientierte Kompetenzen in der Unterrichtsanalyse und Unterrichtsplanung.

3. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. kennen die sozio-kulturellen Besonderheiten des deutschen Schulsystems und erwerben einen professionellen Umgang mit diesen.
 2. können Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit erkennen, reflektieren, analysieren und Lösungen für derartige Konflikte herbeiführen.
 3. Können Herausforderungen/Problemstellungen interkultureller bzw. transkultureller Konflikte und der interkulturellen Elternarbeit identifizieren und konstruktiv mit diesen umgehen (Antidiskriminierung, Demokratie- und Diversitätsförderung).
 4. erwerben die Fähigkeit, sich in multiprofessionelle und interkulturelle Teams einzufinden und mit verschiedenen Akteuren des Bildungsbereichs zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vermittlung der in Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Kontaktstudium *HOLA* in der Regel innerhalb von vier Modulen (vgl. Anlage 2), in die praktische Anteile integriert sind. Ihr Erwerb wird durch die Modulprüfungen festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Modulprüfungen verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat *HOLA*.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Kontaktstudium hat Zugang, wer im Studiengang "Nachstudium migrierte Lehrkräfte" ordentlich immatrikuliert ist.
- (2) Außerdem haben internationale Studierende in grundständigen Lehramtsstudiengängen der Pädagogischen Hochschule Freiburg Zugang zum Kontaktstudium.
- (3) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung des Kontaktstudiums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die koordinierenden Personen bzw. Leitung des Kontaktstudiums.

§ 4 Studiengebühren

Für das weiterbildende Kontaktstudium werden keine Studiengebühren erhoben.

§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und im Modulhandbuch dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Ebene des Kontaktstudiums sind in § 1 Abs. 1 dargelegt.
- (2) Das Kontaktstudium ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 12).
- (3) Im Kontaktstudium wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Kontaktstudiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Komponenten des Kontaktstudiums ergibt sich aus Anlage 2. Es sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Komponente des Kontaktstudiums zugeordnet ist.
- (6) Das weiterbildende Kontaktstudium erfolgt parallel zum Nachstudium, das durch die Anerkennung durch die Schulbehörde (in der Regel das Regierungspräsidium Tübingen) festgelegt wurde. Der Studienumfang ist deshalb auf max. 15 ECTS-Punkte pro Semester beschränkt.

- (7) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Hochschulzertifikats beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen vier Semester. Auf Antrag kann sich in begründeten Fällen die Studienzeit auf bis zu zwei Semester verkürzen; über den entsprechenden Antrag und die Art der zu erbringenden Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung. Die Höchststudiendauer beträgt in der Regel sechs Semester.
- (8) Die Studienanforderungen gemäß § 1 Abs. 1, § 7, Anlage 2 und dem Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das weiterbildende Kontaktstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

§ 7 Aufbau und Organisation des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium HOLA ist parallel zum (Nach-)Studium angebotenes Weiterbildungsprogramm gemäß § 31 Abs. 1 und 5 LHG konzipiert. Der Aufbau des viersemestrigen Kontaktstudiums ergibt sich aus Anlage 1. Es umfasst vier Module mit insgesamt 14 Lehrveranstaltungen und die mündliche Abschlussprüfung (vgl. Anlage 2).
- (2) Der 6 bzw. 8 ECTS-Punkte pro Semester umfassende Studienumfang soll gewährleisten, dass eine Teilnahme parallel zum (Nach-)Studium eines lehramtsbezogenen Studiengangs möglich ist, ggf. mit Studienzeitverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2. Unterstützt wird dies zusätzlich dadurch, dass zahlreiche Lehrveranstaltungen webbasiert und die Präsenzphasen in Blöcken angeboten werden. Bezüge zwischen den im weiterbildenden Kontaktstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zum Unterrichtskontext im Rahmen der Berufstätigkeit bzw. zum parallel studierten lehramtsbezogenen Studiengang sind intendiert und im Kontaktstudium konzeptionell integriert.
- (3) Pro Semester ist mindestens ein Modul zu absolvieren. Im ersten Modul erhalten die Studierenden eine Einführung in das Berufsfeld Lehrer bzw. Lehrerin im deutschen Schulsystem. Im zweiten Modul stehen Fach- und Berufssprachen im Unterricht und im Berufskontext im Vordergrund. Im dritten Semester erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit sprachlicher Heterogenität und Sprachbildung im Unterricht. Im vierten Modul erfolgt eine Auseinandersetzung mit Transkulturalität im Kontext Schule und dem Thema Bildungsgerechtigkeit.
- (4) Im ersten und zweiten Semester sind Einheiten zur Analyse und Planung von Unterricht (mit praktischen Anteilen) vorgesehen.
- (5) Das Kontaktstudium vermittelt die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Kompetenzen. Der Erwerb dieser Kompetenzen wird über die Modulprüfungen festgestellt.

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Hochschulzertifikat

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Kontaktstudiums HOLA.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß § 1 Abs. 1 und dem Modulhandbuch erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und didaktische Erkenntnisse anzuwenden sowie in der Lage ist, deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer mündlichen Abschlussprüfung (vgl. § 11).

- (4) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat HOLA.

2. Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Abschlussprüfung gemäß § 8 Abs. 3 obliegt der Leitung des Hochschulzertifikats.
- (2) Für das Kontaktstudium HOLA wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Abschlussprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen der Leitung des Zertifikats und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Leitung des Hochschulzertifikats bestellt für die mündliche Abschlussprüfung die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern werden in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (3) Die Leitung des Hochschulzertifikats sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (5) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

3. Prüfungsleistungen

§ 11 Durchführung und Aufbau der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung setzt sich gemäß § 8 Abs. 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 12 und 13).
 2. einer mündlichen Abschlussprüfung mit einer Dauer von etwa 15 Minuten (vgl. § 15).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Module und die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Kontaktstudium zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- (3) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Kontaktstudiums sind gemäß § 15 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 12 und 13 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (5) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche und mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen von 10 Minuten.
- (3) Schriftliche sowie mündliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 15. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 15 Abs. 2 gebildet.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem von der Leitung des Hochschulzertifikats bzw. der jeweiligen Dozierenden festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungsleistungen soll fünf Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind der Leitung des Hochschulzertifikats vor Ablauf des Semesters mitzuteilen.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 16), und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Abschlussarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 2 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre im Kontaktstudium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse in Bezug auf Transkulturalität, Mehrsprachigkeit und sprachsensiblen Unterricht anwenden und reflektieren kann. Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 15 Minuten.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt zum Ende des Prüfungssemesters, spätestens in der letzten Prüfungswoche. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leitung des Hochschulzertifikats unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabetermin anberaumt.
- (3) Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (4) Die Benotung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.
- (7) Die Entscheidung der Leitung des Hochschulzertifikats ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

4. Prüfungsverfahren

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:	Erläuterung:
sehr gut	(1,0 / 1,3)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Bei einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;

- 2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
 3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
 über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für das Kontaktstudium setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 3 und
 2. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 80% und Nr. 2 einen Anteil von 20%. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für das Kontaktstudium lautet bei einem Durchschnitt von
- 1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;
 - 1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;
 - 2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;
 - 3,51 bis 4,00: „bestanden“.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung des Hochschulzertifikats zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung des Hochschulzertifikats zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wer gemäß § 14 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Abschlussprüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und die bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.

- (2) Die Abschlussprüfung gemäß § 14 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 2 und die mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
 2. die mündliche Abschlussprüfungmit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so erteilt die Leitung des Hochschulzertifikats der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen und mündlicher Abschlussprüfung

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides bei der Leitung des Hochschulzertifikats eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen eines Kontaktstudiums HOLA, die in Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Kontaktstudium eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Abschlussarbeit bzw. der mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Leitung des Hochschulzertifikats zuständig.

§ 20 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind gemäß § 35 Abs. 4 LHG bis zur Hälfte der für Kontaktstudium vorgesehenen ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Kontaktstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der

Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Über die Anrechnung entscheidet die Leitung des Kontaktstudiums.

§ 21 Hochschulzertifikat

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, nach spätestens sechs Wochen ein Hochschulzertifikat über das Bestehen der Abschlussprüfung, das die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote), den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe) und die Gesamtnote des Kontaktstudiums (Verbal- und Dezimalnote) enthält.
- (2) Das Hochschulzertifikat ist von der Leiterin bzw. von der Leitung des Hochschulzertifikats zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist. Das Hochschulzertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.

§ 22 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Studierende, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

5. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Hochschulzertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 24 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Leitung des Hochschulzertifikats unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Leitung des Hochschulzertifikats hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitneh-

mer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung gilt als nicht angetreten. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende erneut die Möglichkeit zur Ablegung der Abschlussprüfung.

- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag bei der Leitung des Hochschulzertifikats einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
- (7) Die Leitung des Hochschulzertifikats hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Hochschulzertifikats.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Leitung des Hochschulzertifikats bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

Teil II. Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 9. Mai 2025 in Kraft und gilt erstmals für jene Studierenden, die das Kontaktstudium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Freiburg, den 9. Mai 2025

Professor Dr. Hans-Georg Kotthoff

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1: Modulübersicht *HOLA* [ab WiSe 2025/2026]

Sem.	Module
1.	Einführung in das Berufsfeld Lehrer:in im deutschen Schulsystem
2.	Fach- und Berufssprachen im Unterricht und im Schulkontext
3.	Sprachliche Heterogenität und Sprachbildung im Unterricht
4.	Transkulturalität im Kontext Schule und Bildungsgerechtigkeit mündl. Abschlussprüfung

Zelle = Semester (pro Semester sind in der Regel 15 ECTS-Punkte zu erwerben)

Anlage 2 Modultabelle Kontaktstudium *HOLA* [ab WiSe 2025/2026]

Legende:

- ECTS-P = ECTS-Punkte
- Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Koll. = Kolloquium; P = Praktikum; Pro = Projekt; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung)
- PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)
- Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich („/“) gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WiSe	M1 Einführung in das Be- rufsfeld Lehrer:in im deutschen Schulsystem	6	1	Grundlagen des deutschen Bildungssystems	S	0,5	7,5	22,5	Portfolio
			2	Unterrichtsanalyse (mit praktischen Anteilen)	Ü	1	15	45	
			2	Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	1	15	45	
			1	Digitale Medien	Ü	0,5	7,5	22,5	
Σ	insgesamt 1 Modul	6	4 zu belegende Veranstaltungen			3	45	135	1 Prüfung
180									

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2 Fach- und Berufssprachen im Unterricht und im Schulkontext	8	2	Grundlagen Unterrichtsplanung (mit praktischen Anteilen)	Ü	1	15	45	Schriftliche Ausarbeitung Referat/Protokoll
			2	Fach- und Berufssprache	S	1	15	45	
			2	Schulrelevante Register in der Anwendung	Ü	1	15	45	
			2	fachbezogene Sprachlernberatung	Ü	1	15	45	
Σ	insgesamt 1 Modul	8	4 zu belegende Veranstaltungen			4	60	180	1 Prüfung
240									

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WiSe	M3 Sprachliche Heterogenität und Sprachbildung im Unterricht	8	4	Sprache im (Fach-)Unterricht	S	2	30	90	Unterrichtsentwurf
			2	Sprachsensible Unterrichtsplanung	Ü	1	15	45	
			2	Sprachsensible Unterrichtinteraktion	Ü	1	15	45	
Σ	insgesamt 1 Modul	8	3 zu belegende Veranstaltungen			4	60	180	1 Prüfung

240

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4 Transkulturalität im Kontext Schule und Bildungsgerechtigkeit	7	4	Soziale Ungleichheiten: Postmigrantische Perspektiven	S	2	30	90	mündlich, 10 Min.
			1	Diskriminierung und Anti Bias Pädagogik	Ü	0,5	7,5	22,5	
			2	Mediation und konstruktive Konfliktbearbeitung	Ü	1	15	45	
	modulübergreifend	1	1	mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	-	30	mündlich, 15 Min.
Σ	insgesamt 1 Modul	8	3 zu belegende Veranstaltungen, 1 Abschlussprüfung			3,5	52,5	187,5	2 Prüfungen

240

Σ 1-4	insgesamt 4 Module	30	14 zu belegende Veranstaltungen, 1 Abschlussprüfung			14,5	217,5	652,5	5 Prüfungen
--------------	---------------------------	-----------	--	--	--	-------------	--------------	--------------	--------------------

900